

| |
|--|
| Satzung des TC Korb Vorlage zur Mitgliederversammlung am 13.03.2019 |
|--|

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- 1) Der Verein führt den Namen Tennisclub Korb e.V., als Abkürzung TCK.
- 2) Er wurde am 26.11.1971 gegründet und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter der Registernummer 260430 eingetragen.
- 3) Sitz des Vereins ist Korb.
- 4) Das Geschäftsjahr beginnt am 1.1. und endet am 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres.
- 5) Die Farben und Wappen des TC Korb werden bei Bedarf oder auf Antrag von der Hauptversammlung beraten und beschlossen.

§2 Zweck des Vereins

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Tennissports.
- 3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, der Veranstaltung und Teilnahme an Turnieren und Wettkämpfen, sowie durch die Schaffung und Instandhaltung der dazugehörenden Anlagen und Geräte.
- 4) Die Tätigkeit des Vereins erfolgt auf der Grundlage politischer, konfessioneller, rassischer und weltanschaulicher Neutralität.
- 5) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 6) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Verhältnis zu Vereinen und Verbänden

- 1) Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Tennisbundes (WTB), der dem Württembergischen Landessportbund (WLSB) und dem Deutschen Tennisbund (DTB) angeschlossen ist.
- 2) Der Verein befolgt die Satzungsbestimmung und Ordnungen (Rechtsordnung, Spielordnung, Disziplinarordnung und dergleichen) des Württembergischen Landessportbundes und seiner Verbände, auch hinsichtlich seiner Mitglieder.

§4 Mitglieder

- 1) Der Verein besteht aus
 - a) Aktiven Mitgliedern
 - b) Passiven Mitgliedern
 - c) Jugendlichen Mitgliedern (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr)
 - d) Ehrenmitgliedern
- 2) Sämtliche Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an dessen Veranstaltungen teilzunehmen. Es gelten jedoch folgende Einschränkungen:
 - a) Passive Mitglieder sind nicht berechtigt, auf der Anlage des Vereins Tennis zu spielen.
 - b) Jugendliche Mitglieder unterliegen der Jugendordnung, insbesondere den vom Vorstand festzulegenden Beschränkungen in der Benutzung der Platzanlage oder der Teilnahme an einzelnen Veranstaltungen.

- c) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzungsbestimmungen und Ordnungen (Spielordnung, Platzordnung, Leitbild und Verhaltenskodex, etc.) zu befolgen. Darüber hinaus beinhaltet diese Verpflichtung ganz allgemein, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- d) Aktive, passive und Ehrenmitglieder besitzen das Stimmrecht und das Recht der Wählbarkeit. Jugendliche haben kein Wahlrecht, dürfen aber Anträge in der Mitgliederversammlung stellen und haben ein Mitspracherecht bei Angelegenheiten, die die Jugendarbeit betreffen.

§5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Die Aufnahme erfordert einen schriftlichen Antrag, der bei Minderjährigen von einem gesetzlichen Vertreter mitunterzeichnet sein muss.
- 2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung bedarf keiner Begründung.
- 3) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand bis spätestens 31.12. eines Jahres. Austrittserklärungen im Laufe eines Jahres treten erst zu diesem Zeitpunkt in Kraft.
 - c) durch Ausschluss

§7 Ausschluss

- 1) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand ausgesprochen werden:
 - a) wenn das Mitglied gegen die Zwecke des Vereins verstößt, das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt.
 - b) wenn das Mitglied sich wiederholt unsportlich oder unehrenhaft verhält.
 - c) wenn das Mitglied seiner Beitragsverpflichtung bis zum 15.6. des jeweiligen Jahres trotz zweimaliger Aufforderung nicht nachkommt.Vor der endgültigen Entscheidung ist dem Mitglied mündlich oder schriftlich die Gelegenheit zur Rechtfertigung gegenüber dem Vorstand zu geben.
- 2) Bei Widerspruch des ausgeschlossenen Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig über den Ausschluss. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

§8 Beiträge und Umlagen

- 1) Sämtliche Mitglieder, ausgenommen die Ehrenmitglieder, sind verpflichtet die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen fristgemäß zu entrichten. Diese kann der Vorstand in Einzelfällen durch Beschluss ganz oder teilweise erlassen.
- 2) Diese Gebühren, Beiträge und Umlagen werden im Lastschriftverfahren eingezogen. Dazu verpflichten sich die beitragspflichtigen Mitglieder ihre Bankverbindungen

anzugeben, dem Lastschriftverfahren zuzustimmen und spätere Änderungen unverzüglich mitzuteilen.

§9 Organe

- 1) Die Organe des Vereins sind
 - a) Mitgliederversammlung
 - b) Vorstand

§10 Mitgliederversammlung

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird jährlich einmal in den ersten vier Monaten eines jeden Kalenderjahres vom 1. Vorsitzenden einberufen. Die Einberufung ist den Mitgliedern mindestens vierzehn Tage vorher durch Veröffentlichung in der örtlichen Presse und schriftlich unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung anzuzeigen.
- 2) Der 1. Vorsitzende kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn es der Vorstand oder der zehnte Teil der stimmberechtigten Mitglieder beantragen. In diesem Fall sind der Zweck und die Gründe schriftlich anzugeben. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung beträgt die Einberufungsfrist eine Woche.
- 3) Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens fünf Tage vor der Abhaltung der Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden. Nach Zustimmung des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu Beginn oder im Laufe der Mitgliederversammlung weitere Punkte auf die Tagesordnung setzen.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschließende Organ des Vereins und hat folgende Aufgaben:
 - a) Wahl des Vorstandes und zweier Kassenprüfer, die die Aufgabe haben, die Finanzen und das Kassenbuch des Vereins zu überprüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
 - b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes.
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Genehmigung von Projekten und Bauvorhaben für das laufende Jahr
 - e) Beratung und Beschlussfassung von Satzungsänderungen und Behandlung eventueller Anträge und außerordentlicher Vorhaben wie z.B. größere Baumaßnahmen oder den Erwerb bzw. die Veräußerung von Liegenschaften.
 - f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, Umlagen und Gebühren.
 - g) Festlegung und Regelung der abzuleistenden Arbeitsstunden der Vereinsmitglieder
 - h) Ernennung von Personen mit besonderen Verdiensten für den Verein zu Ehrenmitgliedern (vgl. §5)
 - i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§14)
- 2) Die Leitung der Mitgliederversammlung hat der erste Vorsitzende oder sein Stellvertreter.
- 3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen, wahlberechtigten Mitglieder beschlussfähig und fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Satzungsänderungen bedürfen einer 3/4 Mehrheit der erschienenen, wahlberechtigten Mitglieder.

- 4) Wahlen oder Abstimmungen erfolgen durch Stimmzettel oder Handzeichen. Sie müssen durch Stimmzettel erfolgen, sobald der Wahl durch Handzeichen auch nur von einem stimmberechtigten Mitglied widersprochen wird.
- 5) Beschlüsse der Mitgliederversammlung haben, wenn kein besonderer Zeitpunkt bestimmt wird, sofort bindende Kraft.
- 6) Über die Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen, die von ihm, dem ersten Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen ist. Darüber hinaus müssen in dieser Niederschrift alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung enthalten sein.

§ 12 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus mindestens vier und höchsten zehn Mitgliedern. Die Aufteilung der jeweiligen Verantwortungsbereiche obliegt der Entscheidungsbefugnis des Vorstandes. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende. Sie allein sind berechtigt den Verein gerichtlich oder außergerichtlich zu vertreten. Der/die stellvertretende Vorsitzende ist vereinsintern gehalten, die Vertretungsbefugnis nur im Falle der Verhinderung des/der 1. Vorsitzenden auszuüben.

In der Regel umfassen die Vorstandsposten folgende Aufgabenbereiche:

- a) Erster Vorstand
- b) Stellvertretender Vorstand
- c) Technik und Anlagenbetrieb
- d) Finanzen
- e) Sportbetrieb Aktive
- f) Sportbetrieb Jugend
- g) Sportbetrieb Freizeit
- h) Schriftführer, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
- i) Mitgliederbetreuung und Veranstaltungen
- j) Marketing
- k) Digitalisierung

Ein Vorstandsmitglied darf bis zu drei Aufgabenbereiche parallel ausüben.

Vorstandsmitglieder können sich auch die Verantwortung für einen Aufgabenbereich teilen. Das Recht und die Pflicht der Vertretung nach außen durch den 1. Vorsitzenden und des Stellvertreters des 1. Vorsitzenden bleiben allerdings von dieser Regelung unberührt.

- 2) Ganz allgemein ist der Vorstand für folgende Aufgaben verantwortlich:
 - a) Führung der laufenden Geschäfte
 - b) Organisatorische, sportliche und finanzielle Leitung
 - c) Regelung des Aufnahmeverfahrens
 - d) Aufnahme von Mitgliedern
 - e) Einzug der Mitgliedsbeiträge, Umlagen und Gebühren
 - f) Überprüfung der verpflichtenden Arbeitsstunden
 - g) Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung
 - h) Bestellung eines Datenschutzbeauftragten
- 3) Zur Durchführung seiner Aufgaben kann sich der Vorstand durch eine durch ihn selbst vorgenommene Zuwahl der erforderlichen Mitarbeiter ergänzen. Diese sind dem

Vorstand unterstellt und führen die Geschäfte nach den allgemeinen und besonderen Weisungen des Vorstandes.

- 4) Der Vorstand ist berechtigt, einzelne seiner Mitglieder mit besonderen Aufgaben zu betrauen und entsprechende Ausschüsse mit sonstigen Vereinsmitgliedern zu bilden.
- 5) Der Vorstand ist bei Anwesenheit von vier Vorstandsmitgliedern beschlussfähig und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.
- 6) Die Vorstandsmitglieder versehen ihre Ämter grundsätzlich ehrenamtlich. Bei Bedarf können Vereinsämter oder Tätigkeiten im Auftrag des Vereins im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die Ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.
- 7) Jedes Vereinsamt dauert, soweit nicht anders bestimmt, zwei Jahre. Auf jeder ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt die Neu- oder Wiederwahl von maximal der Hälfte aller Vorstandsmitglieder
- 8) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus dem Vorstand aus, werden seine Aufgaben einem oder mehreren der übrigen Vorstandsmitglieder zur kommissarischen Wahrnehmung übertragen.
- 9) Scheiden der erste Vorsitzende und sein Stellvertreter während ihrer laufenden Amtszeit zeitgleich aus dem Vorstand aus, so hat in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung eine sofortige Neuwahl zu erfolgen (vgl. §12.1)
- 10) Der Vorstand ist berechtigt, pro Jahr und pro Aufgabenbereich über einen Betrag von bis zu 1.000€ in eigener Zuständigkeit zu verfügen.

§ 13 Datenschutz

- 1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des TC Korb werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- 2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - a) das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO
 - b) das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO
 - c) das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO
 - d) das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - e) das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO
 - f) das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
- 3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- 4) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.

§ 14 Auflösung des Vereins

- 1) Der Verein wird aufgelöst, wenn dies $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung beschließen, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Auflösung angekündigt wurde.
- 2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Korb, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung am 13.3.2019 beschlossen und ersetzt die Fassung vom 26.11.1971 (Beschlussfassung Mitgliederversammlung) bzw. vom 15.12.1971 (Eintragung in das Vereinsregister der Stadt Waiblingen)